presserat

Interview

Die Redaktion eines Straßenmagazins und ein Verein zur Förderung obdachloser und armer Menschen nehmen Anstoß an dem Bericht einer Zeitschrift über “das süße Leben der Sozial-Schmarotzer”. Ihre Beschwerde beim Deutschen Presserat betrifft u.a. ein Interview mit dem Leiter eines Landessozialamtes. Ein Satz aus dem autorisierten Interviewtext sei nachträglich gestrichen worden. Die Redaktion kann nicht erkennen, dass das Interview durch das Weglassen einer Zeile entstellt worden ist. Sie hat sich für die produktionsbedingt notwendig gewordene Kürzung bei dem Betroffenen schriftlich und mündlich entschuldigt und diesem sofort angeboten, in einem Leserbrief die Angelegenheit richtig zu stellen. (1995)

Der Presserat sieht Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und teilt dies der Zeitschrift in einem Hinweis mit. Auf die Frage “Forscher schätzen, dass rund 15 % der Sozialausgaben durch Missbrauch verschwendet werden. Was tun Sie dagegen?” antwortet der Leiter des Sozialamtes in der veröffentlichten Fassung “Wir haben in den letzten Jahren die Zahl der Anzeigen, die wir wegen Missbrauchs gegen Sozialhilfeempfänger erstatten, stark verringert ...”. Dagegen enthielt der von dem Gesprächspartner autorisierte Interviewtext die nachfolgende Fassung. Frage: “Forscher schätzen, dass rund 20 % der Sozialausgaben durch Missbrauch verschwendet werden. Was tun Sie dagegen? – Antwort: “ Diese Schätzung halte ich für übertrieben. Die Zahl der Anzeigen, die wir wegen Missbrauchs...”. Die Veränderung des Prozentsatzes und das Weglassen des ersten Antwortsatzes im Interview bewertet der Presserat als einen Verstoß der Redaktion gegen die Sorgfaltspflicht. Nach Richtlinie 2.1. ist es zwar unter besonderem Zeitdruck auch korrekt, Äußerungen in unautorisierter Interviewform zu veröffentlichen, wenn den Gesprächspartnern klar ist, dass die Aussagen zur wörtlichen oder sinngemäßen Publikation gedacht sind. Im vorliegenden Zusammenhang hätte die Redaktion der Zeitschrift hiervon allerdings nicht ausgehen können, da die Veränderungen des Interviewtextes inhaltliche Änderungen darstellen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Presserat, dass sich die Redaktion für ihre Fehlleistung entschuldigt und die Richtigstellung in einem Leserbrief angeboten hat. (B 85/95)

Aktenzeichen:B 85/95
Veröffentlicht am: 01.01.1995
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis